

Richtlinie

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest

Mitgeltende Unterlage für die Gesamtverwaltung		
	Unterschrift	Datum
• Erstellt	gez. Heimann	14.06.2022
• Geprüft – zentraler QMB	gez. Topp	23.06.2022
• Freigegeben – LRin	gez. Irrgang	27.06.2022
• Veröffentlichung im Intranet	gez. Kleine	29.06.2022

Beteiligung im Verfahren:		
	Datum	Name
<i>SGL - Mitzeichnung</i>	-	-
<i>AL - Mitzeichnung</i>	14.06.2022	gez. i.V. Ebeling
<i>DezL – Mitzeichnung</i>	14.06.2022	gez. Oberreuter
<i>Zentrales QM Mitzeichnung</i>	23.06.22	gez. Kleine

1 Hintergrund

(1) Im Jahre 1994 wurde der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz aufgenommen. Die Aufnahme des Benachteiligungsverbots in das Grundgesetz wird als großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung behinderter Menschen angesehen.

(2) Der Bundestag und der Bundesrat haben das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen im Februar 2009 ratifiziert. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden erstmals die Menschenrechte für die Lebenssituationen behinderter Menschen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert. Die Politik und die Verwaltung in Deutschland sind aufgefordert, die künftigen Entwicklungen anhand des Vertrages zu überprüfen. Dies gilt auch für das Handeln und Wirken auf kommunaler Ebene.

(3) Nach § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

(4) Gem. § 5 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20. Dezember 2017 ist der Kreis Soest entschlossen, im Kreisgebiet die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dazu hat sich der Kreis Soest gem. § 5 Absatz 4 der o.a. Hauptsatzung diese Richtlinie gegeben.

2 Ziel

(1) Die Entwicklung des Kreises Soest zu einem inklusiven Kreis soll gefördert werden. Daher werden die Belange der behinderten Menschen in die strategischen Überlegungen der Fachabteilungen aufgenommen.

3 Behindertenbeauftragte/r und Stellvertretung

(1) Zur Erreichung des unter 2. genannten Ziels bestellt der Kreistag gem. § 5 der Hauptsatzung einen Behindertenbeauftragten bzw. eine Behindertenbeauftragte und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. In dieser Richtlinie wird „der Beauftragte bzw. die Beauftragte des Kreistages für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ abgekürzt mit „der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte“.

(2) Der bzw. die Behindertenbeauftragte wird vom Kreistag gewählt und bestellt. Die Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Das Amt wird für 5 Jahre (Dauer der Wahlperiode des Kreistages) ausgeübt. Es beginnt beziehungsweise endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung des neuen Kreistages. Der/die bisherige Behindertenbeauftragte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Beendigung des

Kreis Soest Die Landrätin	Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	Seite 3
--------------------------------------	---	----------------

Amtes erfolgt ebenfalls durch Entlassung durch den Kreistag oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte.

(3) Dem bzw. der Behindertenbeauftragten wird Einsicht in allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises Soest gewährt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.

(4) Der bzw. die Behindertenbeauftragte

- hilft bei der Klärung der Situation von Menschen mit Behinderungen im Kreis Soest, d.h. unterstützt die Arbeit der entsprechenden Arbeitsgruppen der Verwaltung mit Anregungen und Kommentaren, gibt eine Stellungnahme zu den Punkten des Gesundheitsberichts ab.
- hilft bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des „Aktionsplans Inklusion im Kreis Soest“ zur Umsetzung der UN-BRK, d.h. begleitet und unterstützt Aktionen und leitet die von der Verwaltung eingerichtete Lenkungsgruppe.
- leitet vorgetragene Ersuchen, Anfragen, Anträge, Anregungen und Beschwerden an die zuständigen Stellen bzw. Fachabteilungen im Kreis Soest weiter,
- ermittelt Bedürfnisse und Erwartungen behinderter Menschen und sammelt Informationen über behinderten-relevante Fragestellungen,
- ist beratendes Mitglied im Ausschuss Gesundheit, Demografie und Daseinsvorsorge und berichtet dort jährlich über seine Arbeit,
- ist ordentliches Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz und in der Konferenz Alter und Pflege im Kreis Soest,
- leistet Netzwerkarbeit im ganzen Kreis. Er bzw. sie kooperiert dazu z.B. mit dem Jobcenter AHA Kreis Soest, mit dem Rundfunkbeirat, mit den Selbsthilfegruppen und den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Diese Aufgaben können delegiert werden, siehe dazu Absatz 5.
- kooperiert mit der Behindertenkoordination des Kreises Soest bei der Weiterentwicklung eines gemeindeintegrierten Versorgungssystems für Menschen mit Behinderung im Kreis Soest,
- wird bei den Planungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, Vorhaben im Straßenbau, bzw. bei Maßnahmen gem. § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und im Bereich Hochbau angehört und arbeitet -insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit- eng mit den dafür zuständigen Fachabteilungen zusammen. Für diese Aufgabe hat das Referat den Arbeitskreis Bauen und Barrierefreiheit gegründet. Dieser unterstützt auf Anfrage auch die Kommunen im Kreis Soest.
- nimmt repräsentative Aufgaben bei behinderten-relevanten öffentlichen Terminen wahr,
- ist federführend für die Heftreihe Behinderungen im Fokus verantwortlich, in denen verschiedene Behinderungen vertieft werden.
- informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Referenten bzw. der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise über die Aufgaben und die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen.

(5) Die unter Absatz 4 genannten Aufgaben, insbesondere die Netzwerkarbeit, können durch den/die Behindertenbeauftragte/n delegiert werden. Die Delegation ist möglich auf Personen, die der örtlichen Selbsthilfe angehören, auf Mitglieder des Referates

Kreis Soest Die Landrätin	Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	Seite 4
--------------------------------------	---	----------------

Inklusion und auf Arbeitskreise. Die Delegierten erstatten dem/der Behindertenbeauftragten regelmäßig Bericht und beraten mit ihm/ihr schwierige Fälle. Im Büro der/des Behindertenbeauftragten liegt eine Übersicht der Delegationen vor.

(6) Diese Richtlinie gilt auch für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten bzw. die stellvertretende Behindertenbeauftragte.

4 Büro der/des Behindertenbeauftragten

(1) Das Büro wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Soest mit einem Stellenumfang von einer ganzen Stelle besetzt und unterstützt den Behindertenbeauftragten bzw. die Behindertenbeauftragte.

(2) Die Leitung des Büros bekommt dieselben Befugnisse wie der/die Behindertenbeauftragte und darf diese/n rechtlich vertreten.

5 Referat Inklusion

(1) Das Referat begleitet und fördert die Arbeit des/der Behindertenbeauftragten beispielsweise durch Vermittlung von Kontakten, Einbindung in die Arbeit der örtlichen Selbsthilfe, Vernetzung und Abstimmung über gemeinsame Ziele und Projekte, Anregungen über konzeptionelle Gestaltung der Arbeit und der Unterstützung bei der Durchführung von Projekten.

(2) Wesentliche Aufgabe des Referates ist die Vernetzung und Einbindung von Betroffenen.

(3) Der/die Behindertenbeauftragte trägt mehrheitlich gefasste Anliegen des Referates der Verwaltung und/oder der Politik im Kreis Soest vor. Er/Sie kann dazu die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für den Ausschuss für Gesundheit, Demografie und Daseinsvorsorge vorschlagen.

(4) Näheres regelt die Referatsordnung.

6 Verwaltung und Dezernate – Aufgaben und Pflichten

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte ist in allen für die Belange der Menschen mit Behinderungen relevanten Planungen und Angelegenheiten über das „Büro der/des Behindertenbeauftragten“ frühzeitig und umfassend zu beteiligen und mit den erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen.

(2) Die zuständigen Stellen bzw. Fachabteilungen sind verpflichtet, vertrauensvoll mit dem/der Behindertenbeauftragte/n zusammen zu arbeiten. Bei Ersuchen, Anfragen, Anträgen, Anregungen und Beschwerden, die ihnen von dieser/m weiter geleitet wurden, haben sie den/die Behindertenbeauftragte/n über das „Büro der/des Behindertenbeauftragten“ bis zum Abschluss der Angelegenheit regelmäßig über alle Maßnahmen und Entwicklungen zu informieren.

Kreis Soest Die Landrätin	Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	Seite 5
--------------------------------------	---	----------------

(3) Die Landrätin, vertreten durch die zuständige Dezernatsleitung, trägt dafür Sorge, dass der bzw. die Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und seine bzw. ihre Auffassung bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weiterhin finden regelmäßige Gespräche mit dem bzw. der Behindertenbeauftragten zu aktuellen Behindertenfragen statt.

(4) Der bzw. die Behindertenbeauftragte erhält über das „Büro der/des Behindertenbeauftragten“ Einladungen zu allen Veranstaltungen, die für seine/ihre Arbeit relevant sein können.

(5) Der bzw. die Behindertenbeauftragte kann Termine, Einladungen zu allen Ausschüssen und Niederschriften über das Kreistagsinformationssystem einsehen, zu dem er/sie eine Zugangsberechtigung erhält. Die Rechte und Pflichten als beratendes oder ordentliches Mitglied in den in Absatz 3 Ziffer 4 dieser Richtlinie genannten Ausschüssen bleiben davon unberührt. Die Verwaltung kann den bzw. die Behindertenbeauftragte als Sachverständige/n im Sinne des § 41 Abs. 5 Satz 6 der Kreisordnung NRW zu den jeweiligen Ausschüssen einladen, in denen die Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

7 Finanzielle Regelungen

(1) Der bzw. die Behindertenbeauftragte und auch die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 Euro. Auch anfallende Reise- und Assistenzkosten für notwendige Dienstreisen zu Terminen mit behinderten-relevanten Themen werden erstattet. Die Dienstreisen gelten grundsätzlich als von der Landrätin genehmigt und werden vom „Büro der/des Behindertenbeauftragten“ auf sachliche Richtigkeit geprüft. Mit der monatlichen Aufwandspauschale sowie den Erstattungen der Reise- und Assistenzkosten ist alles abgegolten. Weitere zusätzliche Zahlungen wie z.B. Sitzungsgelder entfallen.

(2) Die nach Ziffer 3 Absatz 5 Delegierten, die Vertreter/Vertreterinnen der Selbsthilfe in der Lenkungsgruppe und dem Referat Inklusion erhalten pro Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld.

Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der aktuell gültigen Entschädigungsverordnung und erfolgt in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger, zuzüglich anfallender Reise- und Assistenzkosten.

(3) Die Auszahlungen

- der monatlichen Aufwandspauschalen für den/die Behindertenbeauftragten und seine/ihre Stellvertretung und
- der Sitzungsgelder für Sitzungen der Lenkungsgruppe, sowie anfallender Reise- und Assistenzkosten erfolgen von der Geschäftsstelle Kreistag.

Die Auszahlungen der Sitzungsgelder, Reise- und Assistenzkosten für

- die nach Ziffer 3 Absatz 5 Delegierten und
- Mitglieder des Referats Inklusion

erfolgen vom Büro der/des Behindertenbeauftragten.

(4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder, Reise- und Assistenzkosten entfällt, wenn die Personen bereits eine Erstattung für die Sitzung von anderer Stelle erhalten, die Tätigkeit im Rahmen Ihrer Dienstzeit ausüben können oder auf das Sitzungsgeld verzichten wollen.

(5) Im jährlichen Haushalt wird nach Bedarf ein Sachkosten-Etat eingeplant.

8 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wird mit Unterzeichnung durch die Landrätin in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 09.09.2016.